

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Kita Chieming-Kunterbunt“ gültig ab 01.09.2024

zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 01.03.2024

1. Trägerschaft

(1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kita Chieming-Kunterbunt“ (nachfolgend kurz als Kita bezeichnet) in Chieming, Egererstraße 2, ist eine Einrichtung der Gemeinde Chieming.

(2) Die „Kita Chieming-Kunterbunt“ ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder bis zur Einschulung. Sie besteht aus einer Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG und einem Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb der Kita dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kita erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächstem Jahr schulpflichtig werden;
2. Geschwisterkinder;
3. Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;
4. Nähe der Einrichtung zum Wohnort;
5. Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kita setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kita erfolgt für das kommende Betreuungsjahr zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Chieming.

Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag).

Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

(4) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kita sollen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen:

(5). Die Aufnahme in die Kita kann nur dann erfolgen wenn das Kind den empfohlenen Masernimpfschutz oder eine ärztlich dokumentierte Immunität nach dem Masernschutzgesetz vom 1. März 2020 nachweisen kann. Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraktion nicht geimpft werden können, müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlichem Abschluss des Betreuungsvertrages.

4. Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten zwei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

(5) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde erhalten nur einen Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr (September – August)

(6) Der Wegzug in eine andere Gemeinde ist Anlass für eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres (September – August)

5. Öffnungszeiten, Schließzeiten, eingeschränkter Betrieb

(1) Der Kindertagesstätte ist von Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.15 bis 14.00 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten können dem Bedarf angepasst werden und dem entsprechend verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Zeiten in den Schulferien, in denen die Kita geschlossen ist und die Zeiten eingeschränkten Betriebs werden vom 1. Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Kita festgelegt. Die Schließzeiten und die Zeiten eingeschränkten Betriebs werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

In den beiden Kindergartengruppen 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag, in den Kinderkrippengruppen sind es 15 Stunden und mindestens 3 Stunden pro Tag. Kernzeit in den Kindergartengruppen ist von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Kernzeit in den Krippengruppen ist von 08.30 bis 11.30 Uhr. In den Krippengruppen ist von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr Schlafens-/Ruhezeit. Abholungen sind von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder ab 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kita abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

7. Verpflegung

Es wird ein Mittagessen angeboten. Es gibt eine Mittagessenpauschale für 1x, 2x, 3, 4x oder 5x die Woche und es müssen die Tage an denen das Kind essen soll festgelegt werden (Verpflegungskosten).

Die An- und Abmeldung muss schriftlich 4 Wochen zum nächsten Monat erfolgen. Es gilt Nr. 14 Abs 5 entsprechend.

8. Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht

(1) Die Kita kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kita regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Für das Bringen zur und das Abholen von der Kita sind die Eltern bis zur Übergabe ihres Kindes an das Betreuungspersonal allein verantwortlich. Erst nach der direkten Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal in der Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieher/in. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Eintreffen der Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen in der Einrichtung und der Begrüßung der anwesenden Erzieher/in. Soll das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Abholberechtigung in der Einrichtung vorliegen oder vorgelegt werden. Die Erzieher/in hat das Recht, die Personenidentität durch Vorlage des Personalausweises zu prüfen. Zur Sicherheit der Kinder können die Mitarbeiter keine telefonischen Anweisungen entgegen nehmen, dass andere Personen Ihr Kind abholen. Es kommen nur Personen in Frage, die schriftlich benannt wurden und älter als 12 Jahre alt sind.

9. Krankheit, Anzeige, Gabe von Medikamenten

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kita unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kita kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kita nicht betreten.

(5) Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Alle Krankheiten in diesem Sinne sind im „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“ aufgeführt. Dieses Merkblatt wird allen Personensorgeberechtigten bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ausgehändigt. Dessen Erhalt ist per Unterschrift zu bestätigen. Die Einrichtung ist umgehend vom Verdacht oder Ausbruch einer Infektionskrankheit zu unterrichten. Alle Eltern werden durch einen Aushang über den Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit informiert. Die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kita einem Arzt vorgestellt wird.

(6) Medikamente werden grundsätzlich nicht verabreicht.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kita unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder die rechtzeitige Entrichtung mehr als zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,

(1) Für die Kita wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit nutzen, die regelmäßig veranstalteten Gesprächstermine wahr zu nehmen.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot, Ordnung und Sicherheit, Unfallversicherung

(1) Das Betreten der Kita ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die kinderzugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kita herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kita aufsuchen.

(3) Alle Besucher der Kita tragen Mitverantwortung, dass kein Kind das Gebäude allein verlassen kann. Alle Besucher der Kita sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindertageseinrichtung betreten oder verlassen. Der Aufenthalt von Hunden ist im Innen- und Außenbereich der Kita nicht gestattet.

(4) Kinder in der Kita sind gesetzlich gegen Unfälle versichert. Versichert sind auch sogenannte Wegeunfälle. Die Eltern sollen die Einrichtung umgehend über einen Unfall unterrichten, damit die Leitung der Einrichtung dem Unfallversicherungsträger unverzüglich Anzeige erstatten kann.

14. Besuchs- , Spielgeld und Verbrauchsmaterialien

(1) Das Besuchsgeld ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kita. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) Für den Besuch der Kindergartengruppen werden monatlich für eine durchschnittliche tägliche Nutzungszeit von

über 4 bis 5 Stunden	101,00 €
über 5 bis 6 Stunden	111,00 €
über 6 bis 7 Stunden	120,00 €
über 7 bis 8 Stunden	130,00 €
über 8 bis 9 Stunden	141,00 €

und für die Krippengruppen von

über 3 bis 4 Stunden	171,00 €
über 4 bis 5 Stunden	202,00 €
über 5 bis 6 Stunden	221,00 €
über 6 bis 7 Stunden	240,00 €
über 7 bis 8 Stunden	260,00 €
über 8 bis 9 Stunden	281,00 €

Besuchsgeld erhoben.

Für Kinder unter drei Jahren wird, bis einschließlich des Monats der Vollendung ihres 3. Lebensjahres, für den Besuch der Kindergartengruppe der doppelte Betrag erhoben. Ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, vermindert sich das Besuchsgeld um die Höhe des staatlichen Zuschusses.

(3) Das Besuchsgeld ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 6,00 € verlangt (Spielgeld). Für den Monat August ist ein Bastelgeld nicht zu entrichten. Das Bastelgeld wird mit dem Besuchsgeld fällig.

(5) Schuldner des Besuchs- und des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Kindern, die gewickelt werden müssen, haben die Personensorgeberechtigten alle notwendigen Utensilien in ausreichendem Maße rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

15. Ermäßigung, Auskunftspflicht

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kita, so wird das Besuchsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 40 v. H. ermäßigt, wenn diese Kinder die Kinderkrippe besuchen. Besucht das zweite oder weitere Kind den Kindergarten, so werden für diese maximal 100 € Besuchsgeld erhoben. Die ermäßigten Beträge sind mathematisch auf ganze Eurobeträge zu runden.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes nach Absatz 2 gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit das Besuchsgeld nicht von den Personensorgeberechtigten, sondern in Form von Sozialleistungen von dritter Stelle entrichtet werden.

16. Fälligkeit

(1) Besuchs- und Spielgeld sind am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Essensgeld wird zur Bezahlung fällig am dritten Werktag des Folgemonats. Die zu zahlenden Beträge werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise hat der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Gemeinde Chieming eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Wird das Spielgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 5,00 € je rückständigen Monats zu bezahlen.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

17. Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung ist im Amtsblatt der Gemeinde Chieming bekannt zu geben.

(2) Sie tritt mit Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Benutzungsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2017 („Chieminger Nachrichten vom 07.04.2017“).